

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 32.

Weimar.

29. Dezember 1892.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, die Festsetzung des Werthes von Naturalbezügen nach § 1 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 betr., Seite 249. — Ministerial-Bekanntmachung, die Anweisung von Bezugsämtern über Dienstleistungen der Eisen- und Poststellen zu. an die Rechnungsbücher und Eisen-Poststellenämtern betr., Seite 249. — Ministerial-Bekanntmachung, Vorschriften für die praktische Verwendung von unbenutztem Braunkohl zu Feil-, mittelqualitiden aus gemischten Brecken betr., Seite 250. — Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des § 10 des Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung bei bei Seiden beschlitzten Perlen, vom 17. Juli 1892, Seite 252. — Ministerial-Bekanntmachung, Anweisung des Verfahrens bei Veranstaltung von Diensten und Postdiensten zu militärischen Feindübungen betr., Seite 253. — Ministerial-Bekanntmachung, Zuteilung des Reichsregiments zu dem Amtsbezirk des schon früher mit dem Reichsregiment angeheiratheten brasilianischen Generalkonsuls in Hamburg Dr. Ignacio José Alves de Souza Jr. betr., Seite 256.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[114] I. Im Hinblick auf die Bestimmung in § 1 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379), nach welcher der Werth von Naturalbezügen von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt wird, wird mit höchster Genehmigung für das Gebiet des Großherzogthums hierdurch verordnet, daß die bezeichnete Festsetzung von dem Großherzoglichen Bezirksdirektor unter Mitwirkung des Bezirksausschusses zu erfolgen hat.

Weimar, den 7. Dezember 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
v. Groß.

[115] II. Bei dem bevorstehenden Beginne der neuen Finanzperiode der Jahre 1893, 1894 und 1895 wird hiermit auf die Vorschrift im § 6 der